

Öffentliche Bekanntmachung der Ortsgemeinde Girod

**hier: Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 36a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 3b BauGB
zu einem Bauvorhaben auf den Grundstücken in der Gemarkung Girod, Flur 1,
Flurstücke-Nrn. 4/1 und 5 (Kirchstraße)**

Am 30. Oktober 2025 ist das „Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung“ (sog. „Bau-Turbo“) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden unter anderem der neue § 34 Abs. 3b BauGB sowie der neue § 36a BauGB eingeführt. Diese Vorschriften eröffnen den Gemeinden nun ausdrücklich die Möglichkeit, im Einzelfall vom Einfügungsgebot des § 34 Abs. 1 BauGB abzuweichen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind und die Ortsgemeinde ihre Zustimmung erteilt. D.h. mit dieser Rechtsgrundlage können Gemeinden bei Wohnbauvorhaben in Einzelfällen oder mehreren vergleichbaren Fällen von der bisherigen Pflicht abweichen, dass sich ein Bauvorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die nähere Umgebung einfügen muss.

Für das Bauvorhaben ist eine Entscheidung nach § 36a BauGB (Zustimmung der Gemeinde) vorgesehen. Grundlage hierfür ist der genannte § 34 Abs. 3b BauGB. Mit Zustimmung der Gemeinde kann im Einzelfall oder in mehreren vergleichbaren Fällen vom Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung abgewichen werden, wenn das Vorhaben der Errichtung eines Wohngebäudes dient und auch unter der Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Anmerkung: Die Zustimmung der Ortsgemeinde erfolgt unabhängig von der späteren bauaufsichtlichen Prüfung der bundes- oder landesrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises als Untere Bauaufsichtsbehörde.

Informationen über das geplante Bauvorhaben:

Vorgesehen ist der Neubau eines Mehrfamilienhauses mit fünf Wohneinheiten sowie die Herstellung von zehn Stellplätzen auf den Grundstücken in der Gemarkung Girod, Flur 1, Flurstücke-Nrn. 4/1 und 5 in der Kirchstraße (siehe abgedruckter Übersichtsplan).

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 36a Abs. 2 BauGB:

§ 36a Abs. 2 BauGB sieht vor, dass die Gemeinde der betroffenen Öffentlichkeit vor der Entscheidung über ihre Zustimmung nach § 36a Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag innerhalb angemessener Frist geben kann, höchstens jedoch innerhalb eines Monats.

Im Rahmen dieser Öffentlichkeitsbeteiligung werden die Antragsunterlagen daher für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

16.01.2026

bis

15.02.2026 (einschließlich),

im Internet unter nachfolgendem Link veröffentlicht:

<https://www.vg-montabaur.de/leben-erleben/bauen-wohnen/allgemeine-oeffentliche-bekanntmachungen/>

Darüber hinaus werden die Antragsunterlagen durch eine öffentliche Auslegung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 223, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 08:00 bis 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht zugänglich gemacht.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bauantrag bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur abgegeben werden. Stellungnahmen können elektronisch oder auch auf anderem Weg abgegeben werden; z.B. schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax an Fax-Nr. 02602/126-297 oder E-Mail an bauleitplanung@montabaur.de).

Gerne bieten wir Ihnen an, im Vorfeld einen Termin mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Sachgebiets 2.1, Planen und Bauen, Herrn Neuroth, zu vereinbaren (E-Mail: rneuroth@montabaur.de, Telefonnummer 02602/126-156).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LD SG RLP).

Girod, 12.01.2026

Dennis Liebenthal
Ortsbürgermeister